

**Vierte Satzung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmungen
für das Studienfach Chemie
mit dem Abschluss Master of Science
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 28. Januar 2026

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-11)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Chemie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 15. Dezember 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-257), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. April 2024 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2024-57), werden wie folgt geändert:

1. In § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Satz 1 wird die Absatznummerierung „(1)“ eingefügt.
- b) Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„(2)¹Der Master-Studiengang ist komplett in englischer Sprache studierbar. ²Um den Studierenden zusätzliche Optionen zu bieten, wurden Module aufgenommen, die ausschließlich in deutscher Sprache angeboten werden.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 werden die Worte „im Umfang von 5 bzw. 10 ECTS-Punkte“ durch die Worte „Im Umfang von jeweils 5 bis 10 ECTS-Punkte“ ersetzt.
- b) In Satz 7 erhält die Tabelle die folgende Fassung:

“

Gliederungsebene	ECTS-Punkte	
Wahlpflichtbereich 1	75	
Unterbereich Schwerpunkt 1		25
Unterbereich Schwerpunkt 2		25
Unterbereich Schwerpunkt 3		25

Wahlpflichtbereich 2	15	
Unterbereich Zusätzliche Kompetenzen aus den Schwerpunkten		5 - 10
Unterbereich Zusatzqualifikationen		5 - 10
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	"

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

i) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

“¹Der Zugang zum Master-Studiengang Chemie erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens jeweils 25 ECTS-Punkten in den drei Bereichen (i) Anorganische Chemie, (ii) Organische Chemie und (iii) Physikalische und Theoretische Chemie, wobei mindestens 25 ECTS-Punkte der unter (i) – (iii) nachgewiesenen Kompetenzen aus Laborpraktika stammen müssen oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen – Kompetenzen im entsprechenden Umfang, erworben in der Regel im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Chemie verwendeten ECTS-Punkte-Schema)

Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen der Studienfächer Chemie sowie - bei geeigneter Wahl der Module im Wahlpflichtbereich - Biochemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in geeigneter Weise, zum Beispiel durch:

- (aa) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 72 Punkten (internet-based TOEFL-Test) oder
- (bb) das International English Language Test System (IELTS) mit einem Ergebnis von 6,0 oder besser oder
- (cc) ein Cambridge First Certificate in English (FCE) oder
- (dd) eine mindestens befriedigende Note in Englisch (entsprechend mindestens 7 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

oder

eine ausländische HZB mit nachgewiesenen Kenntnissen der englischen Sprache, die der vorbezeichneten HZB mindestens gleichwertig sind oder

- (ee) den Nachweis, dass bereits eine Ausbildung (insbesondere im Rahmen des unter a) genannten Erststudiums) absolviert wurde mit englischen Sprachkenntnissen auf dem in (aa) bis (dd) genannten Niveau

- d) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium der Chemie in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).”

- ii) In Satz 4 werden vor die Worte „entscheidet die Eignungskommission“ die Worte „und Sprachkenntnisse (Satz 1 Buchst c)“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Buchst. a) und/oder b)“ die Worte „und/oder c)“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b)“ durch den Passus „Abs. 1 Satz 1 Buchst. a), b) und c)“ ersetzt.
- d) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - i) Buchst. b) erhält die folgende Fassung:
„b) den Nachweis von zum Zeitpunkt der Bewerbung erworbenen Kompetenzen aus Modulen in den unter Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) vorausgesetzten Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang,“
 - ii) Nach Buchst. b) wird ein neuer Buchst c) eingefügt:
„c) den Nachweis der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) genannten Sprachkenntnisse sowie“
 - iii) Der bisherige Buchst. c) wird zu Buchst. d).
- e) Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

4. In § 9 Satz 8 erhält die Tabelle die folgende Fassung:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte	Gewichtungsfaktor für		
		Bereichs-note	Studien-fachnote	Gesamt-note
Wahlpflichtbereich 1	75	75/105	25/75	120/120
Unterbereich Schwerpunkt 1	25			
Unterbereich Schwerpunkt 2	25			
Unterbereich Schwerpunkt 3	25			
Wahlpflichtbereich 2	15	5-10	5-10	30/105
Unterbereich Zusätzliches frei wählbares Modul aus den Schwerpunkten				
Unterbereich Zusatzqualifikationen				
Abschlussbereich	30			30/105
<i>gesamt</i>		120		

5. Die Anlage EV wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Bereichen Anorganische-, Organische- und Physikalische Chemie“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen der Chemie“ ersetzt.
- b) In § 2 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.
- c) § 4 wird wie folgt geändert:
 - i) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) ¹Das Eignungsverfahren wird einstufig durchgeführt:

²Die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers wird aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft. ³Fachlich geeignet ist,

1. wer im Falle eines beantragten endgültigen Zugangs zum Studium in dem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Erstabschluss eine Abschlussnote von 3,0 oder besser erreicht hat oder
2. wer im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Studium in den nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Leistungen im Umfang von 140 ECTS-Punkten eine Durchschnittsnote von 3,0 oder besser erreicht hat, wobei dieser auch durch einen vorläufigen vom Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule ausgewiesener Notendurchschnitt von 3,0 oder besser nachgewiesen werden kann.

⁴Wer nicht die gemäß Satz 3 Nr. 1 oder 2 erforderliche Note erreicht hat, wird wegen unzureichender Eignung abgewiesen.

⁵Sofern nicht bereits ein vom Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule ausgewiesener Notendurchschnitt nach Satz 3 Nr. 2 vorgelegt wurde, wird die Berechnung der Durchschnittsnote gemäß Satz 3 Nr. 2 wie folgt durchgeführt: Zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module nach Notenstufen, beginnend mit der besten, und innerhalb derselben Notenstufe, beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten, geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 140 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 140 ECTS-Punkte benötigt werden. ⁶Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁷Sollte die Bewerberin oder der Bewerber zwar Module im Umfang von mindestens 140 ECTS-Punkten bestanden haben, der hierbei erreichte Anteil der mit numerischen Noten versehenen Module allerdings weniger als 140 ECTS-Punkte betragen, werden nur die mit numerischen Noten versehenen Module berücksichtigt.

⁹Für den Fall, dass hinsichtlich des an einer anderen Hochschule erworbenen Erstabschlusses (bzw. der dort erzielten Noten) das dort angewendete Notensystem nicht mit dem Notensystem der JMU übereinstimmt, gelten hinsichtlich der Umrechnung der Notensysteme die Regelungen des § 18 Abs. 5 ASPO entsprechend mit der Besonderheit, dass an die Stelle der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Eignungskommission tritt.“

ii) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

iii) Abs. 4 wird zu Abs. 3.

6. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) wird wie folgt geändert:

- a) Im „Wahlpflichtbereich 1 (75 ECTS-Punkte)“ wird im Bereich „6.2. Wahlpflichtbereich (5 ECTS-Punkte)“ des Unterbereichs „6. Homogenkatalyse (25 ECTS-Punkte)“ nach dem Modul 08-HKM4 das Modul 08-HKM5 neu eingefügt:

08-HKM5	2026-WS	Nachhaltigkeit in der Chemie Sustainability in chemistry	S(2) + Ü(1)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 45-90 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 40 Std.)	Englisch		2) Englisch
---------	---------	---	-------------------	---	---	--	-----	--	----------	--	-------------

- b) Im „Wahlpflichtbereich 2(15 ECTS-Punkte)“ erhält der Unterbereich „Zusätzliche Kompetenzen aus den Schwerpunkten (5-10 ECTS-Punkte)“ die folgende Fassung:

Zusätzliche Kompetenzen aus den Schwerpunkten (5-10 ECTS-Punkte)
Im Unterbereich „Zusätzliche Kompetenzen aus den Schwerpunkten“ können beliebige Module aus den Schwerpunkten eingebracht werden, die nicht bereits im Wahlpflichtbereich 1 eingebracht werden.

- c) Für Studierende der Chemie, die an einem Austauschprogramm nach Anlage DA teilnehmen wird im „Wahlpflichtbereich (55 ECTS-Punkte)“ im Bereich „6.2. Wahlpflichtbereich (5 oder 10 ECTS-Punkte)“ des Unterbereichs „6. Homogenkatalyse (25 oder 30 ECTS-Punkte)“ nach dem Modul 08-HKM4 das Modul 08-HKM5 neu eingefügt:

08-HKM5	2026-WS	Nachhaltigkeit in der Chemie	Siehe Schwerpunkt „Homogenkatalyse“
---------	---------	------------------------------	-------------------------------------

§ 2
Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Chemie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli